



GEMEINDE UEZWIL

**ABWASSERREGLEMENT
DER GEMEINDE UEZWIL**

(Stand Oktober 2004)

A Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (AbauV) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977
- Verordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 09. Juli 1968

Es gilt jeweils die gültige Fassung dieser Gesetzesgrundlagen!

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	4
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	4
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 6	Gemeinderat	4
§ 7	Gewässerschutzstelle	5
§ 8	Grundlagen	5
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	5
§ 10	Private Abwasserleitungen	6
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	6
§ 12	Abwasserkataster	6

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13	Anschlusspflicht	6
§ 14	Anschlussrecht	7
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	7

§ 16	Anschlussfrist	7
III. Bewilligungsverfahren		
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	7
§ 18	Gesuchsunterlagen	8
§ 19	Prüfungskosten	9
§ 20	Baubeginn, Geltungsdauer	9
§ 21	Projektänderung	9
§ 22	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	9
IV. Technische Grundsätze		
§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	9
§ 24	Abwasser	10
§ 25	Unverschmutztes Abwasser	10
§ 26	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	11
§ 27	Einleitungsbewilligung	11
§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	11
§ 29	Haftung	11
V. Abgaben		
Allgemeine Bestimmungen		
§ 30	Finanzierung der Anlagen für die Abwasserbeseitigung	12
§ 31	Mehrwertsteuer; Gebührenanpassung	12
§ 32	Gebührenanpassung	12
§ 33	Zahlungspflichtige	12
§ 34	Verzug, Rückerstattung	13
§ 35	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	13
§ 36	Verjährung	13
Erschliessungsbeiträge		
§ 37	Kosten	13
§ 38	Beitragsplan	14
§ 39	Anlagen mit Mischfunktion	14
§ 40	Bemessung	14
§ 41	Sanierungsleitungen	14
§ 42	Auflage und Mitteilung	14
§ 43	Vollstreckung	15
§ 44	Bauabrechnung	15
§ 45	Zahlungspflicht	15
§ 46	Fälligkeit	15

Anschlussgebühren

§ 47	Bemessung	16
§ 48	Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen	16
§ 49	Ersatz-, Umbauten und Zweckänderung	16
§ 50	Zahlungspflicht	16
§ 51	Sicherstellung, Erhebung	16

Benützungsgebühren

§ 52	Grundsatz	16
§ 53	Berechnung	17
§ 54	Erneuerungsgebühr	17
§ 55	Erhebung	17

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 56	Rechtsschutz, Vollstreckung	18
§ 57	Strafbestimmungen	18

VII. Schlussbestimmungen

§ 58	Inkrafttreten	18
§ 59	Übergangsbestimmungen	18

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Uezwil, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand Juni 2000)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasseranlagen;
Definition Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglementes, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel IV. Technische Ausführungsvorschriften definiert.

§ 4

Aufgaben der
Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen und ist mitbeteiligt an der zentralen Abwasserreinigungsanlage Abwasserverband Wohlen – Villmergen – Waltenschwil „ARA Blettler“ und Regenklärbecken „Rebacher“ Büttikon.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und – reinerung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 5

Projekt- und
Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Erweiterung, Erneuerung, Instandsetzung und Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässer-
schutzstelle
§ 2 V EG GSchG

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

²Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider sowie Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt (AfU);
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

³Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Grundlagen
§ 6 EG GSchG

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 20 EG GSchG

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche
Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

§ 4 EG GSchG

²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt (AfU) des Baudepartementes (BD) zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departement des Innern (DI) in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bzw. der Kant. Fachstelle gestattet.

§ 10

- Private Abwasserleitungen
- ¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.
- ²Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
- § 11 GSchG
- ³Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser ausserhalb des Gebäudes bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.
- ⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- ⁵Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

- Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen
§ 9 EG GSchG
- ¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.
- ²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

- Abwasserkataster
- Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

- Anschlusspflicht
- ¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- ²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen

Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.
§ 14

- Anschlussrecht ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ²Stetig fliessendes sauberes Wasser (siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
- § 6 V EG GSchG ⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

- Bestehende Abwasseranlagen ¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
- ³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 16

- Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

- Gesuch für private Abwasseranlagen ¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Baubeginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

⁵Das Baugesuch für die Abwasseranlagen ist Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen. Für die Kosten gilt das Gebührenreglement des Baubewilligungsverfahrens.

§ 18

Gesuchs-
unterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen

zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden. Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Uezwil.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer ¹Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG , bzw. § 39 ABauV.

§ 21

Projektänderung ¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
²Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme ¹Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat (Bauverwaltung) vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁴Die Ausführungsqualität des Anschlusses wird mittels Kanalfernsehaufnahme innerhalb der Frist von 2 Jahren nach Abnahme des Hausanschlusses durch die kommunale Gewässerschutzstelle überprüft. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Baudepartements, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ (2000) des VSA

² Es gilt jeweils die gültige Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in die Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleiten in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

- c) Versickerungen
- d) Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt (AfU), Kapitel 14.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Plätze
Hausvorplätze, Erschliessungswege, Personenwagen-Parkplätze usw. sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe „Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (Bestellnummer 319.510d, E-mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch) zu gestalten oder diese Flächen sind „über die Schulter“ zu entwässern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund oder auf Nachbarparzellen abgeleitet wird.
Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt (AfU) Kapitel 14 und 15 zu berücksichtigen.

§ 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer	Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.
---	---

§ 27

Einleitungs- bewilligung	¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz)
-----------------------------	---

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschafts- betriebe	¹ Im Bereich von Kanalisationen können die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben angeschlossen werden; die übrigen Abwässer sind
------------------------------	--

landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Anlagen für die Abwasserbeseitigung

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren und bei Bedarf Erneuerungsgebühr.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 31

Mehrwertsteuer

¹Alle fest gelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

§ 32

Gebührenanpassung Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Verhältnissen unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist, sofern der Kostendeckungsgrad weniger als 90 Prozent oder über 110 Prozent beträgt. Er hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu publizieren.

§ 33

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei selbständigen und dauernden Baurechten ist anstelle des Grundeigentümers der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

§ 34

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 35

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 36

Verjährung ¹Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für Erschliessungsbeiträge beginnt sobald die Forderung berechnet werden kann (§ 78 a VRPG).

²Die Verjährungsfrist von 5 Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Erschliessungsbeiträge

§ 37

- Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 - c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 - d) die Entschädigung von Ertragsausfällen
 - e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
 - f) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten.

§ 38

- Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
 - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
 - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
 - d) die Grundsätze der Verlegung;
 - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
 - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 39

- Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 40

- Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

§ 41

- Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe ihrer anteilmässigen Leitungslänge.

§ 42

Auflage und Mitteilung ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 43

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 44

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 45

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 46

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

Anschlussgebühren

§ 47

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

- a) Fr. 40.--/m² der gesamten Gebäudegrundfläche, der Schwimmbäder, der Wintergarten, der Kleinbauten und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen. Diese Anschlussgebühr kann um maximal 30 % ermässigt

werden, wenn das Dachwasser gestützt auf eine Ausnahmegewilligung gemäss § 25 AR direkt abgeleitet oder versickert wird.

b) Fr. 45.--/m² der Bruttogeschossfläche.

Die Bruttogeschossfläche errechnet sich analog der Ausnutzungsziffer-Berechnung der Bauordnung.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnutzungsziffer ermittelt. Die zusätzlichen Flächen in den Dach- und Untergeschossen (§ 50 Abs. 2 BauG und § 9 Abs. 3 ABauV) sind zur BGF anzurechnen.

§ 48

Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

²Die Ermässigung beträgt:

a) Fr. 500.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben

b) Fr. 1'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

§ 49

Ersatz-, Umbauten und Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 46 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 50

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit Baubeginn.

§ 51

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bank-

garantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Benützungsgebühren

§ 52

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 53

Berechnung ¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 1.70/m³ Frischwasser. Dies entspricht Fr. 1.20/m³ Benützungsgebühr und Fr. -.50/m³ als Zuschlag für die Finanzierung der Sanierungskosten für bestehende Abwasseranlagen

²Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴Die Minimalgebühr beträgt Fr. 170.-- pro Jahr.

§ 54

Erneuerungsgebühr ¹Eine Erneuerungsgebühr kann erhoben werden, wenn das Vermögen des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser unter 2 % des Anlagewertes sinkt.

²Der Gemeinderat kann einen maximalen Zuschlag von 15 % auf der Benüt-

zungsgebühr in eigener Kompetenz zuschlagen.

³Die Erneuerungsgebühr kann reduziert werden, wenn das Vermögen auf mindestens 4 % des Anlagewertes angewachsen ist.

⁴Eine Erneuerung der Anlage gilt als Investition, wenn dadurch die Lebensdauer wesentlich verlängert wird.

Wird bei diesem Vorgang die Lebensdauer der Anlage nicht verlängert, oder allenfalls bloss wieder hergestellt, gehört dies zum allgemeinen Unterhalt und bezieht sich nicht auf die Erneuerungsgebühr.

§ 55

Erhebung

¹Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 56

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 57

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 58

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 25. Juni 1993 inkl. Änderung vom 09. Juni 1995 und der jeweiligen Gebührentarife aufgehoben.

§ 59

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. November 2004

Der Gemeindeammann:

Peter Koch

Die Gemeindegeschreiberin:

Rebecca Jacquat-Borner